OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400368/3/Gf/RoK

Datum:

Linz, 12. Juni 2019

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerden des F. B., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2019, Zl. AS/PB-1846960, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG als unzulässig – weil verspätet – zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 6. März 2019, Zl. AS/PB-1846960, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf. mit der Post zugestellt, wobei laut Akt der belangten Behörde die Übernahme dieses Schriftstückes am 15. März 2019 erfolgte (siehe Kopie der Hinterlegungsanzeige).

Mit diesem Tag galt daher die Zustellung als bewirkt.

Davon ausgehend endete die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis gemäß § 24 VStG i.V.m. §§ 32 und 33 AVG mit Ablauf des 12. April 2019 (Freitag, kein Feiertag).

2. Mit einem am 18. April 2019 zur Post gegebenen Schreiben hat der Rechtsmittelwerber gegen dieses Straferkenntnis eine Beschwerde erhoben.

3. Mit hg. Schreiben vom 20. Mai 2019, LVwG-400368/2/Gf/Rok u.a., wurde dem Bf. der Umstand der vermeintlichen Verspätung mitgeteilt und ihm gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern sowie einlangend bis zum 3. Juni 2019 allfällige, einen gegenteiligen Sachverhalt belegende Beweismittel vorzulegen.

4. Der Bf. hat hierzu in der Folge weder innerhalb der ihm gesetzten Frist noch bis dato Stellung genommen.

5. Angesichts dessen war daher davon auszugehen, dass die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses tatsächlich am 15. März 2019 wirksam erfolgte, sodass sich die erst am 18. April 2019 zur Post gegebene Beschwerde als verspätet erweist.

Diese war daher – worauf der Behörde ein Rechtsanspruch zukommt – gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG als unzulässig zurückzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f